jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/5 10ObS87/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1995

Norm

GSVG idF vor BGBl 1987/610 §128 Abs2 Z1

Rechtssatz

An das Kriterium der Unüberwindbarkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Es sind nur vom Willen des Betroffenen unabhängige, in seiner Person gelegene Hindernisse, die trotz aller Bemühungen nicht beseitigt werden können, als die Kindeseigenschaft verlängernde Umstände anzuerkennen. Die persönliche Untätigkeit, beim Vater den Anspruch auf ein Studium durchzusetzen, ist kein unüberwindbares Hindernis, weil damit nicht einmal die Behauptung des Fehlschlagens aller zumutbaren Bemühungen zur Beseitigung des Hindernisses aufgestellt worden ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 87/95
  Entscheidungstext OGH 05.07.1995 10 ObS 87/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086103

Dokumentnummer

JJR_19950705_OGH0002_010OBS00087_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at